

**Gliederung von Anordnungen zur Erhaltung, Instandhaltung,  
Sicherung,  
Instandsetzung, Modernisierung, Sanierung, Gefahrenabwehr,  
Wiederherstellung von Denkmälern aller Art**

**(Martin 1.3.2013)**

**Einführung:** Die folgende Gliederung kann als Muster für eine Vielzahl denkbarer Verwaltungsakte für Denkmäler aller Art dienen. Insbesondere kann sie mit entsprechenden Modifikationen für die meisten Anordnungen zur Erhaltung, Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung, Sanierung, Gefahrenabwehr und Wiederherstellung verwendet werden. Das Muster der Gliederung und die Muster für Bescheide sind unbedingt den jeweiligen Rechtsgrundlagen und deren Zielen anzupassen. Im Verwaltungsverfahren sind die Verwaltungsverfahrensgesetze und jeweilige spezialgesetzliche Besonderheiten z. B. über die Beteiligung der Betroffenen und anderer Behörden zu beachten.

- 1 **Absender:** zuständige Behörde je nach Rechtsgrundlage, d. h. Regelzuständigkeit nach DSchG meist Untere Denkmalschutzbehörde, nach BauO Bauaufsichtsbehörde, nach BauGB Gemeinde; Ausnahmen beachten!
- 2 **Adressat:** Verpflichteter je nach Rechtsgrundlage: meist Eigentümer oder sonstiger Verantwortlicher bzw. Störer; gegen Besitzer und Betroffene meist gesonderte Duldungsanordnung mit abweichender Formulierung erforderlich. Mehrheit von notwendigen Adressaten für Vollzugsfähigkeit beachten!<sup>1</sup>
- 3 **Betreff:** Angabe des angewendeten Gesetzes DSchG, BauO, BauGB, Ortsrecht. Bezeichnung des Objektes

**Anordnung**

- 4
  1. Angeordnete Maßnahmen (Grundsätze: Geeignetheit, Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit; genaue Beschreibung, Vollzugsfähigkeit)
  2. Fristsetzung (angemessen)
  3. Androhung von Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme)
  4. Anordnung sofortige Vollziehung
  5. Kosten (Ausnahme: Kostenfreiheit z. B. nach jeweiligem DSchG)

**Begründungen**

- 5
  1. Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage und ihrer Voraussetzungen (DSchG, BauO, BauGB, Ortsrecht; u. U. mehrere gleichzeitig); Zuständigkeit der handelnden Behörde **oder** Anordnung der Duldungspflicht (weitere Formulierungen entsprechend anpassen).
  2. Bei Anwendung DSchG: Denkmaleigenschaft darlegen nach Muster: Gutachten zur Denkmaleigenschaft<sup>2</sup> (Beschreibung, Denkmalliste, Denkmalbegriff nach Landesrecht, Subsumtion).
  3. Beschreibung des Zustands des Baudenkmals/Bodendenkmals/beweglichen Denkmals und Folgerungen hieraus im Hinblick auf die angewendete Rechtsgrundlage – ausführlich

---

<sup>1</sup> Beispiel: BWVGH vom 25. 3. 2003, EzD 2.2.5 Nr. 14 mit Anm. Martin.

<sup>2</sup> Siehe Martin/Krautzberger Teil B Kapitel IX Nr. 1.

unter Verwendung von Gutachten z. B. der Denkmalfachbehörde oder von Sachverständigen bzw. der eigenen Verwaltung.

4. Erforderliche Maßnahmen: Geeignetheit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit ausführlich begründen.

5. Feststellung der Pflichtigkeit gerade des Adressaten je nach Rechtsgrundlage; Feststellung einer Duldungspflicht.

6. Zumutbarkeit begründen (nur bei Rechtsgrundlage DSchG); bei Anordnung nach § 177 BauGB u. U. Kostenerstattung nach Abs. 4 und 5.

7. Fristsetzung begründen (Eilbedürftigkeit, Unaufschiebbarkeit).

8. Begründung bei Ermessensentscheidung: Ermessen erkennen und ausüben (§§ 39, 40 VwVfG).

9. Androhung und Festsetzung der Zwangsmittel: Angabe Rechtsgrundlage nach Verwaltungsvollstreckungsrecht und Begründung.

10. Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründen.

11. Kosten begründen (je nach Rechtsgrundlage und Kostenrecht).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**6**      Unterschrift